

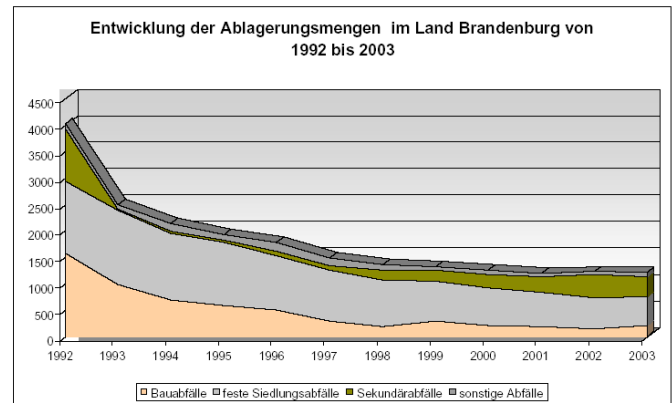
## Das neue Abfallrecht

- Von Volker Krüger, Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, und Gerd Bretschneider, Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.
- **In den Medien war im Zusammenhang mit dem magischen Datum 01.06.2005 in erster Linie vom Hausmüll die Rede. Aber nicht nur Hausmüll – in der Entsorgungsbranche spricht man von Siedlungsabfällen – ist von den Neuregelungen, die zum 01. Juni 2005 in Kraft traten, betroffen, sondern auch viele Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen und auch verschiedene Abfälle aus der Bauwirtschaft sowie einige Sonderabfälle unterliegen den nun geltenden Bestimmungen. Hintergrund sind rechtliche Änderungen in Umsetzung der EU-Deponierichtlinie, die in Deutschland mit neuen Vorschriften der Ablagerungsverordnung, der Deponieverordnung und der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TA Siedlungsabfall) wirksam wurden.**

Am 1. März 2001 trat die Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen in Kraft. Diese Verordnung beinhaltet die Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung - AbfAbIV), die Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen-30. BImSchV) und eine Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung. Die TA Siedlungsabfall hat weiterhin Bestand. Bestimmte Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift wurden in der Abfallablagerungsverordnung in Bezug genommen und haben damit eine höhere Verbindlichkeit erlangt.

Daneben enthält die Abfallablagerungsverordnung ergänzende Regelungen, die aus den Erfahrungen mit der bisherigen Anwendung der TA Siedlungsabfall und der Umsetzungspflicht der EU-Deponierichtlinie in deutsches Recht resultieren. Die der TA Siedlungsabfall zugrundeliegende Systematik wurde insgesamt beibehalten. Die Abfallablagerungsverordnung ist insbesondere für die spätestens seit 1. Juni 2005 erforderliche Restabfallbehandlung von Bedeutung. Dieses zwingende Behandlungserfordernis betrifft alle die Abfälle, die die in der Verordnung vorgegebenen Zuordnungskriterien nicht von vornherein erfüllen. Dabei handelt es sich vor allem um Abfälle mit hohem organischen Anteil wie Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle.

Viele Deponien haben in Deutschland zum 31. Mai 2005 geschlossen bzw. - besser ausgedrückt - ihre Ablagerungsphase beendet. Das betrifft auch

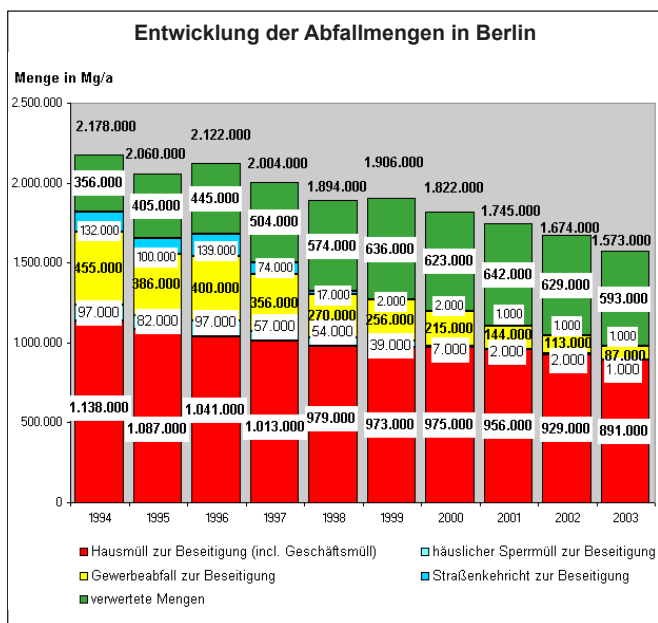


eine beträchtliche Anzahl von Deponien im Land Brandenburg, auf denen die o.g. Abfälle bisher abgelagert wurden. Dies hat vor dem Hintergrund der eingangs erläuterten rechtlichen Änderungen vor allem zwei Gründe:

- 1) Die Deponien verfügen nicht über eine Basisabdichtung bzw. geologische Barriere, die der Gesetzgeber für den Weiterbetrieb fordert. Viele der derzeit noch betriebenen Deponien sind schon weit vor dem Jahre 1993 errichtet worden. Erst ab diesem Datum hat der Bundesgesetzgeber durch die TA Siedlungsabfall einheitliche Anforderungen für den technischen Stand von Siedlungsabfalldeponien festgelegt, die im Jahr 2001 zum großen Teil durch die Abfallablagerungsverordnung in den „Verordnungsrang“ erhoben wurden. So müssen Siedlungsabfalldeponien z.B. über eine Basisabdichtung und eine geologische Barriere verfügen, die darüber hinaus auch noch hohen technischen Anforderungen (Tonschichten mit bestimmten Mächtigkeiten etc.) genügen müssen. Auch die Deponieverordnung hat diesen hohen technischen Stand im Wesentlichen bestätigt. Nachträglich lassen sich diese aufwändigen baulichen Einrichtungen jedoch praktisch nicht mehr realisieren.
- 2) Für die Ablagerung von Abfällen ab dem 31. Mai 2005 gelten beim Parameter Glühverlust keine Ausnahmen mehr, so dass für diesen Parameter der Wert von max. 5% für die Deponieklasse II einzuhalten ist. Bisher musste für die Ablagerung von Siedlungsabfällen (hier: vor allem Hausmüll) auf den Altdeponien, die umgangssprachlich meist als Hausmülldeponien bezeichnet werden, noch nicht der Glühverlustgrenzwert von max. 5% bzw. TOC(1) im Feststoff von max. 3% eingehalten werden. Zum 1. Juni 2005 sind die Übergangsregelungen abgelaufen, so dass dann - ohne wenn und aber (2) - die Grenzwerte von max. 5% für den Parameter Glühverlust bzw. 3% für den Feststoff-TOC für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien der Klasse II gelten (3). Dies gilt selbstverständlich auch für abzulagernde besonders überwachungsbedürftige (b.ü.) Abfälle.

Dementsprechend müssen für viele Abfälle (vor allem für Siedlungsabfälle) mit erhöhten Organikanteilen neue Entsorgungswege oder Vorbehandlungswege gesucht und gefunden werden. Anzumerken ist, dass große Abfallmengen, die vorher ohne nennenswerte Vorbehandlung deponiert worden sind, nicht mehr für den direkten Entsorgungsweg zur Deponie zur Verfügung stehen. Die Folge ist, dass der Deponiebetrieb bei Altdeponien ohne entsprechende Basisabdichtung und geologische Barriere häufig nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist. Mit der Beendigung der Ablagerungsphase der von ihm früher genutzten Deponie muss sich der Abfallerzeuger dann nach Alternativen umsehen. Bisher galten außerdem im Land Brandenburg für bestimmte b.ü. Abfälle (z.B. bei asbesthaltigen Abfällen) in manchen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten auch noch Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Hier sind zukünftig ggf. auch neue Regelungen zu beachten.

Besonders hervorzuheben ist, dass in die Verordnung auch Zuordnungskriterien aufgenommen wurden, die neben thermisch behandelten Abfällen auch die Ablagerung mechanisch-biologisch behandelter Abfälle ermöglichen.



Zur fristgerechten Umsetzung der Ablagerungsverordnung wurden in Deutschland in den vergangenen Jahren zahlreiche neue Behandlungsanlagen errichtet und bestehende modernisiert. Rund 10 Milliarden Euro wurden von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der privaten Entsorgungswirtschaft investiert, rund 15.000 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen. In über 120 Anlagen werden zukünftig Restabfälle mit modernsten Techniken auf einem hohen Umweltschutzniveau behandelt. Dabei werden verwertbare Stoffe abgetrennt und die in den Abfällen steckende Energie genutzt. Lediglich ein geringer Teil von maximal 30 Prozent, der nicht verwertbar ist, muss noch auf technisch gut ausgestatteten Deponien abgelagert werden. Deponien, die die Anforderungen

künftig nicht mehr erfüllen, wurden zum 31.05.2005 bzw. werden schrittweise bis 2009 geschlossen. Mit der bundesweiten Beendigung der Ablagerung un behandelter Siedlungsabfälle nimmt die deutsche Abfallwirtschaft in Europa neben Österreich, Dänemark und den Niederlanden eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung der EG-Deponierichtlinie ein.



**Siebtrommeln in der mechanischen Vorbehandlung der MBA Cröbern**

Bei der seit dem 1. Juni vorgeschriebenen Vorbehandlung der Abfälle - sei es in Müllverbrennungsanlagen oder sogenannten mechanisch-biologischen Anlagen - werden organische Stoffe und Schadstoffe abgebaut oder zerstört, anorganische Schadstoffe abgeschieden oder auslaugsicher eingebunden. Dies verhindert, dass sich zukünftig durch Reaktionen der Abfälle in Deponien schadstoffbelastetes Sickerwasser und klimawirksames Deponiegas bilden und die Umwelt schädigen.

Der höhere Aufwand in der Abfallentsorgung, der auf die nun notwendige Vorbehandlung zurückzuführen ist, schlägt sich auch in den Entsorgungsentgelten nieder. Dies gilt nicht nur für Hausmüll, sondern auch für Gewerbeabfälle. Ersten Marktberichten zufolge liegen die Entsorgungspreise für gemischte Bau- und Abbruchabfälle bei etwa dem 1,5- bis 2-fachen der früheren Entgelte. Noch höher ist der Preissprung bei – bislang deponierfähigen – bitumenhaltigen Abfällen (teerfrei) aus dem Rückbau bzw. dem Abriss von Dächern. Da diese Abfälle nur noch in Verbrennungsanlagen entsorgt werden können, werden nunmehr Entgelte erhoben, die beim Dreifachen der bisherigen Entgelte oder noch darüber liegen.

Mehrfach sind bereits Fragen aufgetreten, wie mit mineralischen, stoffbelasteten (aber schadstofffreien) Abfällen zu verfahren ist, die aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht behandelbar sind, aber auch nicht verbrannt werden können. Hier ist im Einzelfall in Abstimmung mit entsprechenden Deponiebetreibern zu entscheiden, ob derartige Abfälle für Verwertungsmaßnahmen im Deponiewegebau Verwendung finden können. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle sind weiterhin – wie bisher auch – in Sortieranlagen vorzubehandeln.

Besonderheiten gelten für einige b.ü. Abfälle, insbesondere Asbest- und Künstliche Mineralfaserabfälle. Diese werden bislang im Entsorgungsraum Berlin und

Brandenburg auf mehreren Altdeponien abgelagert. Bei den Abfällen handelt es sich fast ausschließlich nur um inerte Abfälle, die künstliche Mineralfasern (KMF) enthalten (AS 170603\*) oder um asbesthaltige Abfälle (AS 170601\* und 170605\*). Weil sich die Situation bezüglich dieser b.ü. Abfälle mit dem 01.06.2005 wesentlich geändert hat, soll im Folgenden der Schwerpunkt darauf liegen.

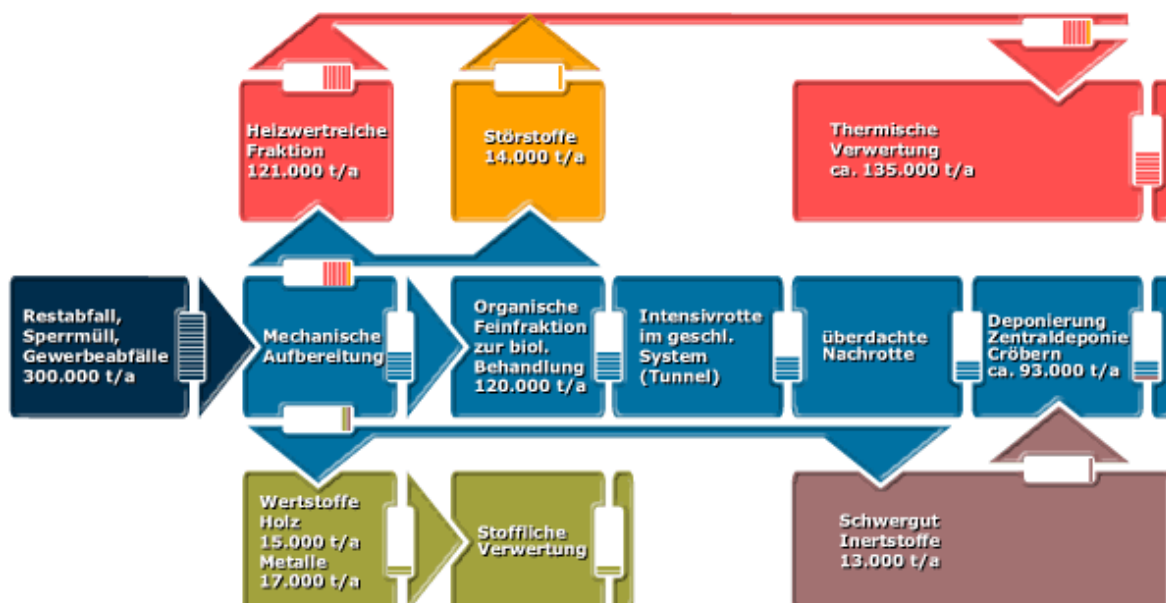
Für die Ablagerung von asbest- und KMF-haltigen Abfällen stehen praktisch drei Deponietypen zur Verfügung:

1) Altdeponien, die befristet weiterbetrieben werden und für die die Zuordnungswerte der Deponieklasse I (DK I) gelten. Als Alternative zur Schließung der Deponie können „ehemalige Siedlungsabfalldeponien“ ab dem 1. Juni 2005 unter dem Motto „Mineralstoffdeponie für inerte Abfälle“, bzw. besser gesetzestkonform ausgedrückt: als Altdeponie mit den Zuordnungswerten der DK I bis spätestens Juli 2009 weiterbetrieben werden. Dies gilt auch, wenn die o.g. technischen Anforderungen (Basisabdichtung und geologische Barriere) nicht vorhanden sind. Hier gelten dann aber die strengeren Anforderungen der gesamten Spalte 3 des Anhangs 1 der Abfallablagerungsverordnung. Beim Parameter „Glühverlust“ sind dann max. 3% bzw. für den TOC im Feststoff max. 1% zulässig. Trotzdem können diese Deponien i.d.R. weiterhin asbest- bzw. KMF-haltige Abfälle annehmen und ablagern, da der TOC-Wert im Feststoff meist nicht überschritten ist. Allerdings verfügen diese Deponien im Land Brandenburg derzeit meist nur über die Genehmigung zur Ablagerung der Abfallart „asbesthaltige Baustoffe“ (AS 170605\*). Natürlich fallen unter die Regelung mit den Grenzwerten

der DK I auch schon die bisher existierenden Bauschutt- bzw. Mineralstoffdeponien, die ohne entsprechende Basisabdichtung ebenfalls bis zum Juli 2009 weiterbetrieben werden dürfen.

- 2) Deponien der Deponieklasse (DK II), die dem Stand der Technik entsprechen. Weiterhin stehen zusätzlich in einigen Landkreisen auch Deponien mit Abschnitten der Deponieklasse II zur Verfügung, die den technischen Standards voll entsprechen bzw. befinden sich diese derzeit im Bau, um sie zum 1. Juni diesen Jahres in Betrieb nehmen zu können. Diese Deponien dürfen i.d.R. auch weiterhin asbest- und/oder KMF-haltige Abfälle annehmen und ablagern. Darüber hinaus verfügen sie z.T. auch über die Zulassung zur Ablagerung von anderen, ausgewählten b.ü. Abfällen. Letztere müssen dann natürlich auch die Anforderungen an den Glühverlustwert von max. 5% bzw. für den Feststoff-TOC mit max. 3% sowie alle anderen Grenzwerte für die DK II einhalten.
- 3) Sonderabfalldeponien (SAD) bzw. Deponien der Deponieklasse III, die dem Stand der Technik entsprechen. Auf den Deponien der Deponieklasse III, die dem Stand der Technik entsprechen, dürfen wie bisher auch weiterhin asbest- und KMF-haltige Abfälle abgelagert werden. Bei den sonstigen b.ü. Abfällen, die deponiert werden, stehen kaum Veränderungen an, da für die Ablagerung von b.ü. Abfällen auf den Deponien der Deponieklasse III die Grenzwerte von 10% Glühverlust bzw. 6% für den TOC im Feststoff schon seit Jahren gemäß Anhang D der TA Abfall [4] bzw. Anhang 3 der Deponieverordnung [3] gelten (4). Deshalb ändert sich bei diesem Entsorgungsweg praktisch nichts.

## Verfahrensschema einer Mechanisch-Biologischen Aufbereitungsanlage am Beispiel der MBA Cröbern (Leipzig)



**Fazit:**

Im Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle änderte sich zum „magischen Datum“ 31. Mai 2005 längst nicht so viel wie bei den Siedlungsabfällen. Für asbest- oder KMF-haltige Abfälle, die davon vor allem betroffen sind, stehen – trotz der Schließung vieler Standorte – weiterhin eine ganze Reihe von Deponien zur Verfügung. Selbstverständlich müssen Abfälle, die deponiert werden, die jeweiligen Grenzwerte für die gewählte Deponieklasse einhalten. Eine Liste mit den der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) bekannten Deponien, die für die Ablagerung von asbest- oder KMF-haltigen Abfällen geeignet sind, ist auf der Homepage der SBB unter [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de) im Bereich „Anlagenlisten“ zu finden.

[4] „Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall)“ vom 12. März 1991 (GMBI S. 139, ber. S. 469)  
 [5] Information des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über den Stand der Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung vom 29.04.2005

Erläuterungen:

- 1) TOC = Total organic carbon bzw. Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff
- 2) Es muss die Einschränkung gemacht werden, dass dieses „ohne wenn und aber“ nicht ganz richtig ist, da gemäß der amtlichen Anmerkung Nr. 3 zur Tabelle im Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung (2) geringfügige Überschreitungen des Glühverlusts oder Feststoff-TOC zulässig sind. Das setzt aber voraus, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen (siehe auch amtliche Anmerkung Nr. 3 zur Tabelle im Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung).
- 3) Für mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle gelten hier allerdings die Regelungen des Anhangs 2 der Abfallablagerungsverordnung.
- 4) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass auch bei der Ablagerung auf einer Deponie der DK III Überschreitungen des Glühverlusts oder Feststoff-TOC nur zulässig sind, wenn diese Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung, Abbauvorgängen und damit verbundenen Setzungen führen (siehe amtliche Anmerkung Nr. 5 zur Tabelle im Anhang 3 der Deponieverordnung).

-----  
 Quellenverzeichnis:

- [1] „Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall)“ vom 14. Mai 1993 (BAnz. Nr. 99a)  
 [2] „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbV)“ vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305)  
 [3] „Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)“ vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807)

## Impressum

**Herausgeber:**

Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.  
 Hedemannstraße 13, 10969 Berlin

**Redaktion:** Gerd Bretschneider  
 Sandra Buhe

Tel.: 030.251 06 91 / Fax: 030.251 06 93

[www.fuhrgewerbe-innung.de](http://www.fuhrgewerbe-innung.de)  
[info@fuhrgewerbe-innung.de](mailto:info@fuhrgewerbe-innung.de)

**Versand:** Fuhrgewerbe-Innung  
 Berlin-Brandenburg e. V

**Satz, Layout, Druck, Anzeigenverwaltung:**

FGIBB Service GmbH  
 Hedemannstraße 13, 10969 Berlin

Tel.: 030.25 29 50 10 / Fax: 030.25 29 50 11

[www.fgibb.de](http://www.fgibb.de)  
[post@fgibb.de](mailto:post@fgibb.de)



Titelbild: Sonderabfallverbrennungsanlage der MEAB am Standort Schöneiche, kleines Bild: Entsorgung von Hausmüll auf einer Deponie der BSR